

Kleine Anfrage

des Abg. Reinhold Gall SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an
der Verbundschule Bad Rappenau**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Wege zum Abitur stehen Schülerinnen und Schülern in Bad Rappenau derzeit offen?
2. Welche Entfernungen und Fahrtzeiten mit welchen Verkehrsmitteln zu einer gymnasialen Oberstufe sieht sie für Schülerinnen und Schüler als zumutbar an?
3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine gymnasiale Oberstufe an einem Gemeinschaftsschulstandort einzurichten?
4. Wie ist der aktuelle Stand des Antrags auf eine gymnasiale Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau?
5. Wie stellen sich die Schülerzahlen an der Verbundschule Bad Rappenau aktuell dar?
6. Inwiefern wird bei den Schülerzahlenprognosen, insbesondere bei der Berücksichtigung der Realschülerinnen und Realschüler, zum Antrag auf eine gymnasiale Oberstufe der Organisationsform der Verbundschule Bad Rappenau Rechnung getragen?
7. Wie schätzt sie die Chancen einer Bewilligung des Antrags der Verbundschule Bad Rappenau auf eine gymnasiale Oberstufe zum Schuljahr 2019/2020 ein?
8. Welche Aspekte stehen einer positiven Beurteilung des Antrags der Verbundschule Bad Rappenau auf eine gymnasiale Oberstufe ggf. entgegen?
9. Welche Alternativen zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau sieht sie zur Entwicklung des Schulstandorts?

14. 06. 2018

Gall SPD

Begründung

Die Gründung der Verbundschule in Bad Rappenau erfolgte mit dem Ziel der Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe nach dem Gemeinschaftsschulkonzept zum Schuljahr 2019/2020. Die Schule hat den Antrag auf eine gymnasiale Oberstufe inzwischen gestellt.

Es stellt sich nun die Frage nach dem aktuellen Stand des Verfahrens, den zugrundeliegenden Schülerzahlenprognosen, der Einschätzung der Landesregierung sowie möglicher Alternativen, die der besonderen Situation der Verbundschule Bad Rappenau aus Realschule und Gemeinschaftsschule Rechnung trägt. Insbesondere gilt es zu klären, wie die Realschülerinnen und Realschüler der Verbundschule in die Schülerzahlenprognose für die gymnasiale Oberstufe eingerechnet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Juli 2018 Nr. 23-S190.BAD RAPPENAU/6/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Wege zum Abitur stehen Schülerinnen und Schülern in Bad Rappenau derzeit offen?

In der Stadt Bad Rappenau gibt es einen Schulverbund aus Realschule und Gemeinschaftsschule, der im Schuljahr 2017/2018 bis Klassenstufe 9 aufgewachsen ist. Dessen Schülerinnen und Schüler können an beiden Schularten des Schulverbunds den Realschulabschluss erwerben. Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule haben zusätzlich die Möglichkeit, in Klasse 10 ihre Leistungen auch durchgängig auf dem erweiterten Niveau zu erbringen, um nach der gymnasialen Versetzungsordnung versetzt zu werden. Mit den entsprechenden Voraussetzungen können die Schülerinnen und Schüler an die gymnasiale Oberstufe eines allgemein bildenden oder Beruflichen Gymnasiums wechseln.

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Sekundarstufe II eines allgemein bildenden Gymnasiums sind:

Mit dem Realschulabschluss können Schülerinnen und Schüler nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 der Multilateralen Versetzungsordnung (MVO) in die Sekundarstufe II eines allgemein bildenden Gymnasiums wechseln, wenn sie in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ erreichen und in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens einen Durchschnitt von 3,0.

Darüber hinaus muss in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ erreicht sein.

Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 10 der Gemeinschaftsschule ihre Leistungen durchgängig auf dem erweiterten Niveau ablegen, können nach § 5 MVO an ein allgemein bildendes Gymnasium wechseln. Dabei wird die Versetzungsordnung der Gymnasien angewandt. Auch hier ist der Besuch der zweiten Fremdsprache ab Klassenstufe 6 verpflichtend.

Voraussetzungen für die Aufnahme an einem Beruflichen Gymnasium nach dem Besuch der Sekundarstufe I sind:

Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einem Beruflichen Gymnasium nach der Sekundarstufe I ist die Aufnahmeverordnung der Beruflichen Gymnasien ausschlaggebend. Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss benötigen dafür einen Schnitt in Deutsch, Mathematik und der weiterzuführenden Pflichtfremdsprache von mindestens 3,0, und ihre Leistungen dürfen in keinem dieser Fächer schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

Wurden die Leistungen durchgängig auf E-Niveau bewertet und werden die Schülerinnen und Schüler am Ende Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschule in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt, können sie ebenfalls an ein Berufliches Gymnasium wechseln. Die Belegung der zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 ist keine Voraussetzung zur Aufnahme an einem Beruflichen Gymnasium.

In Bad Rappenau selbst gibt es kein allgemein bildendes Gymnasium, an das Schülerinnen und Schüler nach dem Besuch der Sekundarstufe I wechseln können, um das Abitur zu erlangen. Das nächstgelegene allgemein bildende Gymnasium befindet sich in Bad Wimpfen (Hohenstaufen-Gymnasium). Es besteht aber auch die Möglichkeit zum Wechsel an eines der allgemein bildenden Gymnasien in Bad Friedrichshall (Friedrich-von-Alberti-Gymnasium), Mosbach (Nicolaus-Kistner-Gymnasium oder Auguste-Pattberg-Gymnasium) oder Neckarbischofsheim (Adolf-Schmitthenner-Gymnasium).

Im Bereich der beruflichen Schulen besteht in Bad Rappenau keine Möglichkeit, die allgemeine Hochschule zu erwerben. Im Umkreis von max. 15 km bieten folgende berufliche Schulen Bildungsgänge an Beruflichen Gymnasien an, die zur allgemeinen Hochschulreife führen:

Öffentliche berufliche Schulen

- *Neckarsulm*: Christian-Schmidt-Schule Neckarsulm (Gewerbliche Schule)
- *Mosbach*: Gewerbeschule Mosbach, Augusta-Bender-Schule (Hauswirtschaftliche Schule), Ludwig-Erhard-Schule (Kaufmännische Schule)
- *Heilbronn*: Christiane-Herzog-Schule (Hauswirtschaftliche und Landwirtschaftliche Schule), Andreas-Schneider-Schule (Kaufmännische Schule), Johann-Jakob-Widmann-Schule (Gewerbliche Schule), Wilhelm-Maybach-Schule (Gewerbliche Schule), Gustav-von-Schmoller-Schule Heilbronn (Kaufmännische Schule), Peter-Bruckmann-Schule Heilbronn (Gewerbliche und Hauswirtschaftliche Schule)
- *Sinsheim*: Albert-Schweitzer-Schule (Hauswirtschaftliche Schule), Max-Weber-Schule (Kaufmännische Schule), Friedrich-Hecker-Schule (Gewerbliche Schule)

Private berufliche Schulen

- *Heilbronn*: Akademie für Kommunikation Baden-Württemberg, Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH, Internationaler Bund e. V. Bildungszentrum Heilbronn

2. Welche Entfernungen und Fahrtzeiten mit welchen Verkehrsmitteln zu einer gymnasialen Oberstufe sieht sie für Schülerinnen und Schüler als zumutbar an?

Ob eine zumutbare Erreichbarkeit eines Bildungsabschlusses vorliegt, ist nicht anhand starr festgelegter Wegzeiten und -strecken messbar, sondern muss vielmehr im Einzelfall individuell beurteilt werden. In die Beurteilung einzubeziehen sind dabei insbesondere Merkmale der Schülerschaft, beispielsweise Alter und besondere körperliche Voraussetzungen, wie vorliegende Beeinträchtigungen, aber auch regionale Gegebenheiten, zum Beispiel die örtlichen Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. die geographische Lage.

3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um eine gymnasiale Oberstufe an einem Gemeinschaftsschulstandort einzurichten?

Die gymnasiale Oberstufe kann nur genehmigt werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis nach § 27 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchG) gegeben ist. Insbesondere ist bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses zu berücksichtigen, ob die langfristige Schülerzahlprognose für die Klassenstufe 11 eine Mindestzahl von 60 Schülerinnen und Schülern erwarten lässt. Die Ergebnisse des Dialog- und Beteiligungsverfahrens sowie die Auswirkungen auf die Betroffenen, z. B. andere Schulträger, werden bei der Entscheidung gewürdigt.

4. Wie ist der aktuelle Stand des Antrags auf eine gymnasiale Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau?

Der Antrag wird derzeit im Regierungspräsidium Stuttgart geprüft und anschließend dem Kultusministerium zur Abstimmung übersandt.

5. Wie stellen sich die Schülerzahlen an der Verbundschule Bad Rappenau aktuell dar?

Die Schüler- und Klassenzahlen an der Gemeinschaftsschule und Realschule Bad Rappenau Verbundschule im aktuellen Schuljahr 2017/2018 sind nach Klassenstufen in der *Anlage* dargestellt.

6. Inwiefern wird bei den Schülerzahlenprognosen, insbesondere bei der Berücksichtigung der Realschülerinnen und Realschüler, zum Antrag auf eine gymnasiale Oberstufe der Organisationsform der Verbundschule Bad Rappenau Rechnung getragen?

Die Prognosekriterien für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II) an der Gemeinschaftsschule enthalten im zweiten Abschnitt Bandbreiten u. a. auch für die Anrechnung von Schülerinnen und Schülern von Realschulen. Innerhalb der festgelegten Bandbreiten ist eine Berücksichtigung besonderer Sachverhalte möglich, wie z. B. die Tatsache, dass eine Gemeinschaftsschule im Schulverbund mit einer Realschule geführt wird.

7. Wie schätzt sie die Chancen einer Bewilligung des Antrags der Verbundschule Bad Rappenau auf eine gymnasiale Oberstufe zum Schuljahr 2019/2020 ein?

8. Welche Aspekte stehen einer positiven Beurteilung des Antrags der Verbundschule Bad Rappenau auf eine gymnasiale Oberstufe ggf. entgegen?

Ob der Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule in Bad Rappenau genehmigungsfähig ist oder nicht, kann erst beantwortet werden, wenn die Prüfung abgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 4 Bezug genommen.

9. Welche Alternativen zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau sieht sie zur Entwicklung des Schulstandorts?

Im vorliegenden Fall ist zunächst das Ergebnis der Antragsprüfung abzuwarten. Im Übrigen kommt dem Schulträger nach den gesetzlichen Regelungen ein maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht bei der Frage zu, ob und ggf. für welche Bildungsangebote die Kommune einen Antrag an die Schulverwaltung stellen möchte. Im Vorfeld hierzu sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden gerne bereit, die Kommune beratend zu unterstützen.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Anlage

Schüler- und Klassenzahlen an der "Gemeinschaftsschule und Realschule Bad Rappenau Verbundschule" im Schuljahr 2017/2018 nach Schularten
Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, amtliche Schulstatistik.

Schulart / Bildungsgang	Schüler insg.	Schüler in Kl.st. 5	Schüler in Kl.st. 6	Schüler in Kl.st. 7	Schüler in Kl.st. 8	Schüler in Kl.st. 9	Schüler in Kl.st. 10	Klassen insg.	Klassen in Kl.st. 5	Klassen in Kl.st. 6	Klassen in Kl.st. 7	Klassen in Kl.st. 8	Klassen in Kl.st. 9	Klassen in Kl.st. 10	dar. Schüler VKL	dar. Klassen VKL
Werkrealschule	20	0	0	0	0	0	20	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Realschule	409	53	46	55	78	79	98	16	2	2	2	3	3	4	0	0
Gemeinschaftsschule-Sek. I	434	74	74	100	85	101	0	18	3	3	4	4	4	0	0	0